Planunterlage angofortigt vom Katasteramt Osnabrück Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Berge

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000 Gemarkung Berge Flur 4

Feldvergleich vom 07.02.1990 Katasteramt Osnabrück, den 17.04.1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Mds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Az.: V 2010/90

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...07.02.1990...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den . 04. 04. 1991

KATASTERATT OSNABRÜCK 70/hr

(Unterschrift)



351/2 Weg Bürgermeister als Ratsvorsitzender Rens OST Gemeindedirektor Erdkabel −10 kV− Schule BP "SPORTZENTRUME Turnhalle 9777 Realschule

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauG3) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253)[®]und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVB1. S. 108 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVB1. S. 118 1), hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 13. März 1991 als Satzung beschlossen. ® zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.8.1990 (BGBL II S. 889.1122) Planungsrechtliche Festsetzungen:

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betra-

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zahl der Vollgeschosse" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 Abs. 4 NBauO als Vollgeschosse gelten und die Grundflächen und Geschoßflächenzahl eingehalten

Die Sockelhöhe Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden 6,80 m nicht überschreiten.

Bei den Einzelbäumen und in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte heimische Gehölze gemäß Begründung zulässig.

Gestälterische Festsetzungen:

Die Dachausbildung muß als Sattel- oder Walmdach erfolgen. Kruppelwalmdächer sind außerdem zulässig. Die Dachneigung muß bei eingeschossiger Bauweise zwischen 40 und 48 Grad und bei zweigeschossiger Bauweise zwischen 28 und 36 Grad betragen. Garagen gem. § 12 NBauO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können insgesamt bis zu einer Grundfläche von 60 m² auch mit Flachdach errichtet werden.

Berge, den . 10. April 1991 In phous &

P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze Anlagen (Hauptfirst-

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Gemeinbedarfsgrund-stück Kindergarten

richtung)

FLACHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Versorgungsfläche mit Trafo

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

destraße)

VFRKEHRSFLÄCHEN

gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Straßenverkehrsflächen (Gemein-

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

L Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

Spielplatz PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASS-Stellung der baulichen NAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Nicht überbaubare Grundstücks-

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sichtwinkel (Hinweis)

Hinweise

Von der Kreisstraße können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalpflegebehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Im nordöstlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes sind bereits Funde und Befunde gemacht worden. Diese sind Bodendenkmale gem. § 3 (4) des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Deshalb ist nach § 13 der Landkreis als Untere Denkmalschutzbehörde, das Institut für Denkmalpflege oder der Kreisarchäologe der Stadt Osnabrück 14 Tage vor Baubeginn zu benachrichtigen.

In der Gemeinde sind die Bewohner auch in WA-Gebieten im Einzelfall nicht vor jeglichen landwirtschaftlichen Emissionen geschützt.

Die Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante dauernd

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "WESTLICH DER ANTENER STRASSE" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

im Amtsblatt für den

bekanntge-

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens

für den Bebauungsplan ist gemäß § 12

GEMEINDE BERGE SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU/ LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht. 10.04.1991

Gemeindedirektor

Abs. 2 BauGB beschlossen.

öffentlich ausgelegen.

Berge, den 10. April 199

Berge, den 10. April 1991

1/ Ishe

schriften geltend gemacht.

Landkreis Osnabrück

In Vertretung

Tage unter En

Gemeindedirektor

habe ich mit Verfügung vom heutigen

Osnabrück, den 27. SEP. 1991

gabon keine Verletzung von Rechtsvor-

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungs-

plan nach Prüfung der Bedenken und Anre-

gungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner

Sitzung am 13. März 91als Satzung (§ 10

BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

gemacht.

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist damit am

rechtsverbindlich geworden.

BauGB am

Berge, den

Landkreis

macht worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.10.1990 dem Entwurf des Bebau-Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verungsplanes und der Begründung zugestimmt letzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die öffentliche Auslegung gem. § 3 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nicht geltend gewurden am 09.11.1990 ortsüblich bekanntmacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.11.1990 bis 20.12.1990 gemäß § 3 Abs.

> Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht wor-

Berge, den

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 29.6.1990 / 3.4.1991

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnaba Tel. (0541) 22257